

Kulturwerkstatt im Oberland e. V.

Verein zur Förderung von Kunst und Kultur

Satzung

1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kulturwerkstatt im Oberland e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Warngau.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweckbestimmung (Aufgaben und Arbeitsweise)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst auf den Gebieten der Bildenden Kunst, der Darstellenden Kunst, der Musik und der Literatur.

Dies geschieht insbesondere durch

- Schaffung von Aus- und Fortbildungen für Kunstinteressierte jeden Alters
- Schaffung von Seminaren und Workshops für Kunstinteressierte jeden Alters
- Schaffung von Veranstaltungen zu den Themen Kunst, Genuss und Gesundheit
- Schaffung von Darstellungsmöglichkeiten junger Künstler/innen, z. B. Studierende und Absolventinnen/Absolventen von Kunsthochschulen
- die gelegentliche Verpflichtung von namhaften Künstlerinnen/Künstlern, sowie die Gelegenheit, diesen in zwangloser Atmosphäre (bei Speis und Trank) zu begegnen
- Förderung künstlerischer Jugendarbeit
- Impulse zur lockeren Kommunikation musisch interessierter Menschen
- Begegnungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
- Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die ähnliche Ziele verfolgen
- überparteiliche und überkonfessionelle Arbeit.

Kulturwerkstatt im Oberland e. V.

Verein zur Förderung von Kunst und Kultur

3. Finanzierung, Gemeinnützigkeit

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsorenmittel und weitere Einnahmen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die durch ihren finanziellen und ideellen Beitrag bereit ist, im Interesse des Vereinszwecks zu wirken.

Minderjährige natürliche Personen werden durch die Erziehungsberechtigten vertreten.

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt wird.

Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Es gilt zur Vereinfachung der Verwaltung das Abbuchungsverfahren.

Aufnahmegesuche sind an die/den 1. Vorsitzende/n zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragszahlung befreit.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Kulturwerkstatt im Oberland e. V.

Verein zur Förderung von Kunst und Kultur

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres an die/den 1. Vorsitzende/n per eingeschriebenen Brief gerichtet werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
- ein Mitglied trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger / eine Nachfolgerin bestimmen, der/die bis zur nächsten Wahl amtiert.

Der Vorstand überwacht die Einhaltung der satzungsgemäßen Ziele und Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Kulturwerkstatt im Oberland e. V.

Verein zur Förderung von Kunst und Kultur

Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere

- die Entscheidung in kunst- und kulturpolitischen Richtungsfragen
- die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vereins
- die Kontaktpflege zu verbundenen bzw. gleichgesinnten Organisationen

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und überwacht ihre Ausführung.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, führt sie durch und leitet sie.

Der Vorstand erstellt einen Tätigkeitsbericht zur Vorlage der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand unterbreitet Vorschläge zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen, die ihrer Beitragspflicht nicht innerhalb des Geschäftsjahres nachgekommen sind.

Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern.

Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zwei Wochen vor der Hauptversammlung hat der/die Schatzmeister/in einen schriftlichen Rechenschaftsbericht bereitzuhalten.

Der/die Schriftführer/in hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

9. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn dies durch ein Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus unter Beilage der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Gäste können durch die/den 1. Vorsitzende/n eingeladen werden, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Kulturwerkstatt im Oberland e. V.

Verein zur Förderung von Kunst und Kultur

Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die Mitgliederversammlung wird vom / von der 1. Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben

- Entgegennahme von Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Festsetzung und Änderung der Satzung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

In der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Sie besitzen kein Antrags- und Stimmrecht.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von der/vom 1. Vorsitzenden und von der/vom Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.

Kulturwerkstatt im Oberland e. V.

Verein zur Förderung von Kunst und Kultur

10. Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung einen Beirat einsetzen. Dem Beirat können bis zu vier Personen angehören.

Die Mitgliedschaft im Beirat setzt keine Vereinsmitgliedschaft voraus.

Die Amtszeit des Beirats entspricht der Amtszeit des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Internationale Stiftung in Verwaltung der STO Stiftungstreuhand UG, Kirchwinkel 11, 83624 Otterfing, Freistellungsbescheid vom 28.11.2012 vom Finanzamt Miesbach, Steuernummer 139-147-00951, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

13. Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliedschaft werden von den Mitgliedern Daten erhoben.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Kulturwerkstatt im Oberland e. V.

Verein zur Förderung von Kunst und Kultur

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Löschung seiner Daten bei Beendigung der Mitgliedschaft.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

14. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung vom 23. Februar 2013 angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Änderung der Satzung wurde am 28. März 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit diesem Datum in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung einer redaktionellen Bearbeitung bedürfen oder durch das zuständige Finanzamt oder das Vereinsregister beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, die beanstandeten Bestimmungen so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit der beanstandeten Bestimmung ursprünglich beabsichtigte vereinsrechtliche oder wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die nächste Mitgliederversammlung ist hierüber zu unterrichten.